

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

zur

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horstedt

Dem Bauleitplan ist gemäß §6 Abs.5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Horstedt ermöglicht mit dieser Bauleitplanung die Errichtung eines Energiespeichers auf einer Fläche von ca. 5ha mit einer Leistung von mindestens 150MW und einer Kapazität von mindestens 300MWh Energie auf einer bisherigen Ackerfläche im Nahbereich des 380kV Umspannwerkes im Süden des Gemeindegebietes.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Speicherung erfolgt in Containern, die mit einer maximalen Höhe von 2,90m über Gelände und den direkt angrenzenden Wäldern sowie Knicks keine Fernwirkung entfalten können. Zusätzlich wird im Süden des Gebietes ein Knick entlang des Gemeindeweges Norderkronenburg angelegt.

Mit der Entwicklung von Extensivgrünland auf den das Sondergebiet umgrenzenden Flächen des überplanten Flurstücks aufgrund des zum Wald und zur Bundesstraße einzuhaltenden Bauabstands wird ein hervorragender Beitrag zum Artenschutz geleistet.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß §3 Abs.1 BauGB beteiligt. Es wurden keinerlei Bedenken gegen den Bauleitplan geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden zum Bauleitplan keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen der **Beteiligung nach §4(1) BauGB** abgegebenen Stellungnahmen wurden im Entwurf berücksichtigt. In der anschließenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach **§4(2) BauGB** wurden folgende Stellungnahmen abgegeben und nach Abwägung berücksichtigt.

Die Landes- und Ortsplanung forderten eine gemeindeübergreifende Standortbegründung. Mit einer ergänzenden Standortbegründung hinsichtlich der Notwendigkeit auf Nähe zum bestehenden 380kV- Umspannwerkes konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Vom Kreis Nordfriesland wurde auf den Schutz des bestehenden Knicks sowie auf Vorgaben zur Pflege der Ausgleichsflächen verwiesen, die in die Begründung aufgenommen wurden. Die Wasserbehörde verwies auf das Erfordernis über den Verbleib des Oberflächenwassers. Ein Nachweis wurde im weiteren Verfahren den Planunterlagen beigelegt.

Vom Deich- und Sielverband wurde die Öffnung der auf der Ausgleichsfläche befindlichen Rohrleitung empfohlen, der jedoch nicht gefolgt wird. Die Entwicklung und Pflege der Ausgleichsfläche würde dadurch erschwert.

Vom Landesamt für Umwelt wurde auf einen Nachweis zur Einhaltung der TA-Lärm im Rahmen der Baugenehmigung verwiesen, die gleichzeitig jedoch von der Genehmigungsbehörde bereits im Verfahren zum Bauleitplan gefordert wurde. Diese Forderung wurde mit Nachreichen einer Lärmprognose erfüllt.

Weitere Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht geäußert, so dass die Gemeinde am 08. August 2024 den endgültigen Beschluss gefasst hat.

Horstedt 04.09.2024

Ort, Datum



Bürgermeister/in